OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752346/3/ER

Datum:
Linz, 27. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des C P, vertreten durch die K Rechtsanwalts GmbH, T S, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14. September 2021, GZ: BHSDSich-2017-38692/8-WiR, betreffend Waffenverbot den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 14. September 2021, GZ: BHSDSich-2017-38692/8-WiR, sprach die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aus, dass ihm der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten ist.

I.2. Mit Schriftsatz vom 16. November 2021 gab der Bf bekannt, dass er „in umseits rubrizierter Rechtssache die K Rechtsanwalts GmbH mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat“ und erhob gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 14. September 2021, GZ: BHSDSich-2017-38692/8-WiR, Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend berief sich der Bf auf Mitteilungen, die er in einem „Parallelverfahren vor der BH Schärding zu der Aktenzahl BHSDJagd-2021-341913/19-KaS“ abgegeben habe und beantragte die Beischaffung und Verlesung dieses Aktes.

I.3. Mit Schreiben vom 18. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, den zu LVwG-552220 protokollierten Akt betreffend jene jagdrechtliche Angelegenheit des Bf, auf die der Bf in seiner Beschwerde Bezug genommen hat und die Beschwerde.
Da feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid vom 14. September 2021 sprach die belangte Behörde gegenüber dem Bf ein Verbot des Besitzes von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung aus. Dieser Bescheid wurde vom Bf am 14. September 2021 persönlich übernommen. Der Bf selbst gab im Verfahren betreffend das Waffenverbot bis zur Beschwerdeerhebung nicht bekannt, in diesem rechtsfreundlich vertreten zu sein. Sein nunmehriger rechtsfreundlicher Vertreter bezog sich erstmals mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 bzw im Zuge eines Telefonats mit der belangten Behörde am 19. Oktober 2021 auf ein Vollmachtsverhältnis zwischen ihm und dem Bf betreffend das ggst Waffenverbotsverfahren.

II. Dass der Bf den ggst Bescheid am 14. September 2021 persönlich übernommen hat, ergibt sich aus der im Akt einliegenden, vom Bf unterschriebenen Übernahmebestätigung.

Dass der Bf selbst im Verfahren betreffend das Waffenverbot bis zur Beschwerdeerhebung keine rechtsfreundliche Vertretung bekannt gegeben hat, ergibt sich einerseits aus der bis zur Beschwerdeerhebung fehlenden diesbezüglichen Vorlage einer Vollmacht – vielmehr gab der Bf erst im Beschwerdeschriftsatz unter Punkt I. „in umseits rubrizierter Verwaltungsrechtsangelegenheit (...) bekannt, dass er die K Rechtsanwalts GmbH mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat." Unter Punkt II. brachte er die eigentliche Beschwerde ein. Andererseits wurde der Bf bereits mit Schreiben vom 23. August 2021 von der belangten Behörde darüber informiert, dass beabsichtigt sei, gegen ihn ein Waffenverbot zu erlassen, gleichzeitig wurde ihm Gelegenheit gegeben, binnen 14 Tagen dazu Stellung zu nehmen. Dieses Schreiben hat der Bf nachweislich am 24. August 2021 übernommen. Der Aufforderung zur Stellungnahme ist der Bf weder persönlich noch rechtsfreundlich vertreten nachgekommen.
Darüber hinaus ist aus dem vorgelegten Akt ersichtlich, dass der Bf im jagdrechtlichen Verfahren am 6. September 2021 eine von seiner rechtsfreundlichen Vertretung verfasste Stellungnahme – explizit betreffend den Entzug der Jagdkarte zur GZ: BHSDJagd-2021-34191378-Mae – eingebracht hat, in der „in umseits rubrizierter Verwaltungsrechtssache (...) der Einschreiter durch seine ausgewiesene Rechtsanwaltskanzlei nunmehr nachstehende" Bekanntgabe erstattet hat. In dieser Stellungnahme wird nicht auf das Waffenverbotsverfahren Bezug genommen. Vielmehr findet sich im zu LVwG-552220 protokollierten Akt betreffend die jagdrechtliche Angelegenheit des Bf eine Vertretungsanzeige samt Bekanntgabe des rechtsfreundlichen Vertreters des Bf explizit im Verfahren betreffend die Entziehung der Jagdkarte vom 12. August 2021, eine Bezugnahme auf das Waffenverbotsverfahren findet sich jedoch in keinem Schriftsatz.
Eine Vertretungsanzeige im Waffenverbotsverfahren wurde vom Bf erst im Beschwerdeschriftsatz vom 16. November 2021 erstattet.

Dass sich sein nunmehriger rechtsfreundlicher Vertreter erstmals mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 bzw im Zuge eines Telefonats mit der belangten Behörde am 19. Oktober 2021 auf ein Vollmachtsverhältnis zwischen ihm und dem Bf betreffend das ggst Waffenverbotsverfahren bezogen hat, ergibt sich aus einem Schreiben des nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertreters des Bf an die belangte Behörde vom 20. Oktober 2021, in dem er auf ein Telefonat mit der belangten Behörde vom 19. Oktober 2021 betreffend das Verfahren zu GZ BHSDSich-2017-38692/8-WiR Bezug nimmt, wonach ihm am 19. Oktober 2021 der ggst Bescheid vom 14. September 2021 als ausgewiesenem Vertreter des Bf zugestellt worden sei, weshalb die Beschwerdefrist ab Zustellung zu laufen beginne. Eine frühere Bezugnahme des nunmehrigen Vertreters auf ein Vollmachtsverhältnis im Waffenverbotsverfahren hat entsprechend dem vorgelegten Akt nicht stattgefunden.

III. Gemäß § 10 Abs 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 13 Abs 1 erster Satz ZustellG ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Gemäß Abs 4 par.cit. ist für den Fall, dass der Empfänger eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ist, das Dokument in deren Kanzlei zuzustellen und darf an jeden dort anwesenden Angestellten des Parteienvertreters zugestellt werden; [...]

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG vier Wochen. [...] Sie beginnt
1. in den Fällen des Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung, [...]

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Berufung auf eine erteilte Vollmacht gemäß § 10 Abs 1 letzter Satz AVG kann auch mündlich erfolgen (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 10, RZ 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Voraussetzung für die Begründung eines für die belangte Behörde maßgeblichen Vertretungsverhältnisses ist nach § 10 Abs 1 AVG, dass ihr eine schriftliche Vollmacht für den Vertreter vorgelegt oder eine Vollmacht für diesen mündlich vor der Behörde erteilt wurde oder dass sich der Vertreter gegenüber der Behörde auf eine solche Vollmacht berief (vgl VwGH 27.6.2002, 2001/07/0164).

Auch eine allgemeine Vertretungsbefugnis bezieht sich nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofs aber nur auf das jeweilige Verfahren, in dem sich der Bevollmächtigte ausgewiesen oder auf seine Vollmacht berufen hat (Hengstschläger/Leeb, AVG § 10, RZ 18 [Stand 1.1.2014, rdb.at] uHa VwGH 8.5.2003, 2001/06/0134; 28.8.2008, 2008/22/0607). Es ist aber zulässig, dass eine (versuchte) Generalvollmacht für ein konkretes Verfahren vorgelegt und damit dokumentiert wird, dass diese Vollmacht (auch) für das betreffende Verfahren Geltung haben soll (Hengstschläger/Leeb, aaO uHa VwGH 8.7.2004, 2004/07/0080; 21.12.2004, 2003/04/0034). Für die Beurteilung der Frage, ob eine Vollmacht auch für andere Verfahren über bereits schwebende oder erst später anhängig werdende Rechtsangelegenheiten als erteilt anzusehen ist, ist es zufolge der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs entscheidend, ob ein so enger Verfahrenszusammenhang besteht, dass von derselben Angelegenheit oder Rechtssache – dh nach VwSlg 13.221 A/1990 regelmäßig von derselben „Sache“ iSd § 66 Abs 4 und § 68 Abs 1 AVG – gesprochen werden kann (Hengstschläger/Leeb, aaO uHa VwGH 25.3.1996, 95/10/0052; 26.3.2004, 2004/02/0038; 27.1.2011, 2009/03/0163).

IV.2. Im ggst Fall hat sich der nunmehrige rechtsfreundliche Vertreter des Bf frühestens in seinem Telefonat mit der belangten Behörde am 19. Oktober 2021 auf die ihm erteilte Vollmacht betreffend das ggst Waffenverbotsverfahren berufen. ISd zitierten Rechtsprechung wurde sohin ein für die belangte Behörde maßgebliches Vertretungsverhältnis nach § 10 Abs 1 AVG im ggst Waffenverbotsverfahren frühestens am 19. Oktober 2021 im Rahmen des Telefonats, in dem der nunmehrige rechtsfreundliche Vertreter des Bf eine Vollmacht in den Raum gestellt hat, begründet, da auch der Bf selbst der belangten Behörde gegenüber erst mit Einbringung der Beschwerde mitgeteilt hat, durch den nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertreter vertreten zu sein.

Zwar war der Bf im „Parallelverfahren“ betreffend die Entziehung der Jagdkarte vom nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertreter vertreten, im Gegensatz zur zitierten Judikatur versuchte der Bf aber gerade nicht, seinem rechtsfreundlichen Vertreter eine „Generalvollmacht“ zu erteilen, sondern gab in beiden Verfahren jeweils explizit lediglich „in umseits rubrizierter Rechtssache“ bekannt, eine rechtsfreundliche Vertretung zu beauftragen. Somit geht bereits aus den jeweiligen Vertretungsanzeigen unmissverständlich hervor, dass diese ausschließlich auf die jeweiligen Verfahren bezogen waren.

Ferner kann zwischen dem Verfahren betreffend die Entziehung der Jagdkarte und jenem betreffend das Waffenverbot auch keine Verfahrenseinheit iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs erkannt werden. Einerseits ergibt sich dies bereits aus den unterschiedlichen Kompetenztatbeständen, auf denen die den Verfahren zugrundeliegenden Materiengesetze beruhen, andererseits verneint der Verwaltungsgerichtshof einen derartigen Zusammenhang sogar zwischen

einem Waffenverbotsverfahren und dem Verfahren zur Entziehung einer Waffenbesitzkarte (vgl VwGH 26.7.2021, 2011/03/0127).

Da sich der nunmehrige rechtsfreundliche Vertreter des Bf frühestens im Zuge des Telefonats mit der belangten Behörde am 19. Oktober 2021 auf ein Vollmachtsverhältnis zwischen ihm und dem Bf im ggst Waffenverbotsverfahren berufen bzw der Bf die Vertretung erst im Beschwerdeschriftsatz vom 16. November 2021 angezeigt hat, hatte die belangte Behörde sohin iSd § 13 Abs 1 ZustG und der zitierten Judikatur den ggst Bescheid vom 14. September 2021 dem Bf an seiner Abgabestelle zuzustellen.

IV.3. Die rechtswirksame Zustellung an den Bf erfolgte am 14. September 2021 durch persönliche Ausfolgung. Diese hat der Bf durch seine Unterschrift bestätigt. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.
Dementsprechend endete die Beschwerdefrist mit Ablauf des 12. Oktober 2021. Die am 16. November 2021 zur Post gegebene Beschwerde war somit verspätet.

V. Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen. Dem Landesverwaltungsgericht OÖ war aus diesem Grund ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob im konkreten Beschwerdefall das Rechtsmittel verspätet eingebracht wurde, nicht verallgemeinerungsfähig ist. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter